

# **Durchführungsbestimmung Onkologie**

## **für die Überprüfung der ärztlichen Dokumentation (Stichprobenprüfung) der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz gemäß § 10 der Onkologie-Vereinbarung**

### **ALLGEMEINER TEIL**

#### **1. Inhalt**

Die vorliegende Durchführungsbestimmung regelt das Verfahren zur Ergebnisqualitätssicherung in der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) auf Grundlage der Onkologie-Vereinbarung gemäß Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen (BMV-Ä) bzw. der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung gemäß § 136 Abs. 2 SGB V.

#### **2. Dokumentation**

Der onkologisch qualifizierte Arzt erstellt eine patientenbezogene Dokumentation nach den Vorgaben der Onkologie-Vereinbarung, die eine ergebnisorientierte und qualitative Beurteilung der Behandlung ermöglicht. Dies gilt insbesondere für histologische Befunde, Operationsberichte, Bestrahlungspläne und Protokolle sowie die Dokumentation der systematischen medikamentösen Therapie und deren Toxizität (Anhang 1 der Durchführungsbestimmung).

#### **3. Umfang und Auswahl**

Stichprobenweise Überprüfung (8 Prozent der teilnehmenden Ärzte, jeweils 20 Fälle pro Jahr) der einheitlichen Dokumentationen gemäß Nr. 2 hinsichtlich der Vollständigkeit und der Orientierung der Behandlung an den aktuellen, einschlägigen interdisziplinär abgestimmten Leitlinien, die medizinisch-wissenschaftlich anerkannt sind.

#### **4. Fristen**

Die angeforderten Dokumentationen sind der KV RLP innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang der Anforderung vorzulegen. Kommt der Arzt seiner Verpflichtung zur Einreichung der Dokumentationen innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Zugang der Anforderung nicht nach, erfolgt eine Erinnerung. Werden die Dokumentationen aus Gründen, die der Arzt zu vertreten hat, innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen nach Zugang der Erinnerung erneut nicht eingereicht, wird vermutet, dass alle im betreffenden Prüfquartal abgerechneten Leistungen des zu überprüfenden Leistungsbereichs nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen. In diesem Falle kann die KV RLP entscheiden, diese Leistungen nicht zu vergüten oder die geleisteten Vergütungen zurückzufordern. Im Folgequartal werden beim betreffenden Arzt dann nochmals Dokumentationen angefordert. Werden die Dokumentationen aus Gründen, die der Arzt zu vertreten hat, erneut nicht eingereicht, wird vermutet, dass alle im betreffenden Prüfquartal abgerechneten Leistungen des zu überprüfenden Leistungsbereichs nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen. In diesem Falle hat die KV RLP diese Leistungen nicht zu vergüten oder die geleistete Vergütung zurückzufordern. Sie kann darüber hinaus die Genehmigung widerrufen. Eine erneute Genehmigung wird erst erteilt, wenn der Arzt seiner Vorlagepflicht nachgekommen ist.

#### **5. Bewertung der Stichprobenprüfung**

Die Onkologie-Kommission nimmt für die gesamte Dokumentation jedes Patienten der Stichprobe eine Einzelbewertung anhand folgender Beurteilungskategorien vor:

- keine Beanstandungen
- geringe Beanstandungen
- erhebliche Beanstandungen
- schwerwiegende Beanstandungen

Die Zuordnung der Mängel je Patient (Einzelergebnis) bestimmt sich nach der Erfüllung der für die Dokumentation geforderten Prüfparameter im Sinne von Anhang 1 der Durchführungsbestimmung.

Auf der Grundlage der Einzelbewertungen wird gemäß Anhang 2 eine Gesamtbewertung aller von einem Arzt eingereichten Dokumentationen anhand der Beurteilungskategorien nach Satz 1 gebildet. Die Onkologie-Kommission hält die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung der Stichprobe mit Begründung in einer Ergebnisniederschrift fest. Dabei sind die beanstandeten Mängel zu benennen sowie Empfehlungen zu deren Beseitigung und Vermeidung zu geben. Ferner sind die Teilnehmer sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Stichprobenprüfung anzugeben. Die Ergebnisniederschrift ist von den Mitgliedern der Onkologie-Kommission und dem Vertreter der KV RLP zu unterzeichnen.

## 6. Ergebnisse und Maßnahmen der Stichprobenprüfung

Die KV RLP entscheidet im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage der Ergebnisniederschrift der Onkologie-Kommission über die eventuell zu treffenden Maßnahmen. Je nach Gesamtbewertung und Art der festgestellten Mängel sind eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

### Keine Beanstandungen

- Bestätigung, dass die geprüften Leistungen den Qualitätsanforderungen entsprechen.

### Geringe Beanstandungen

- Schriftliche Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, gegebenenfalls verbunden mit einem Beratungsgespräch.

### Erhebliche Beanstandungen

- Schriftliche Empfehlung oder schriftliche Verpflichtung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, gegebenenfalls verbunden mit einem Beratungsgespräch
- Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen der beanstandeten Leistungen
- Fortsetzung des Prüfverfahrens durch Anforderung weiterer Dokumentationen aus einem dem Prüfquartal zeitnah folgenden Quartal

Werden die angeforderten weiteren Dokumentationen nicht eingereicht oder werden bei den weiteren eingereichten Dokumentationen erneut erhebliche oder schwerwiegende Beanstandungen festgestellt, wird der Arzt unverzüglich zu einem Kolloquium geladen. Besteht der Arzt das Kolloquium nicht, wird ein neuer Termin angesetzt. Besteht der Arzt auch das erneute Kolloquium nicht, wird die Genehmigung widerrufen. Die erneute Erteilung der Genehmigung kann frühestens nach sechs Monaten erfolgen und wird von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

- Praxisbegehung gemäß § 8 der Qualitätsprüfungsrichtlinie nach § 136 Abs. 2 SGB V

### Schwerwiegende Beanstandungen

- Schriftliche Verpflichtung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, gegebenenfalls verbunden mit einem Beratungsgespräch
- Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen der beanstandeten Leistungen
- Unverzügliche Ladung zu einem Kolloquium
- Praxisbegehung gemäß § 8 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie nach § 136 Abs. 2 SGB V
- Widerruf der Genehmigung, wenn aufgrund der beanstandeten Mängel eine erhebliche Gefährdung von Leben oder Gesundheit der Patienten zu befürchten ist.

Die KV RLP teilt dem Arzt die Ergebnisse der Stichprobenprüfung und die getroffenen Maßnahmen in einem schriftlichen Bescheid mit. Der Bescheid ist unter Nennung der beanstandeten Mängel zu begründen. Kommt der Arzt einer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, wird die Genehmigung widerrufen. Die erneute Erteilung der Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Arzt der Verpflichtung nachgekommen ist.

# Anhang 1 zur Durchführungsbestimmung Onkologie

## Dokumentationen für die Stichprobenprüfung

Die Stichprobenprüfung erfolgt auf der Grundlage der Dokumentationen nach Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung, welche die KV RLP von dem Arzt anfordert. Die Dokumentation muss insbesondere Folgendes beinhalten:

1. Dokumentationen (Berichte)
  - Nach Abschluss der onkologischen Untersuchung und Beratung
  - Nach Abschluss der Tumortherapie
  - Einmal pro Behandlungsfall (Quartal)
2. Inhalt und Gliederung der Dokumentation
  - 2.1. Tumordiagnose mit Stadium gemäß ICD-10-GM  
(TNM Stadium mit R- und G-Kode nach UICC bzw. spezielle Klassifizierung z. B. Ann-Arbor bei Lymphomen etc.)
  - 2.2. Primärtherapie
    - Operation, Strahlentherapie mit Feldern und Dosis
    - Art der medikamentösen Tumortherapie (Hormone, Zytostatika etc.) unter Angabe des Medikamentennamens; gegebenenfalls Gesamtdosis
  - 2.3. Verlauf, Erfolgsbeurteilung (Remissionen), Komplikationen
  - 2.4. Folgetherapie
  - 2.5. Histologie (Pathologie-Nr., Herkunft, Datum, ggf. Rezeptorstatus z. B. HER)
  - 2.6. Nebendiagnosen
  - 2.7. Anamnese (spezielle onkologische Familien- und Eigenanamnese)
  - 2.8. Untersuchungsbefunde mit allgemein klinischem wie speziellem onkologischen Status (inkl. Labordiagnostik, bildgebende Verfahren)
  - 2.9. Epikritische Begutachtung unter Berücksichtigung der aktuell erhobenen Befunde
  - 2.10. Therapievorschlag
  - 2.11. Nachsorgevorschlag
  - 2.12. Angaben hinsichtlich Studienteilnahme
3. Nachfolgebericht (Zwischenbericht) mit Zwischenanamnese, aktuellem Status, epikritischer Begutachtung einschließlich Therapie- und Nachsorgevorschlag
4. Abschlussbericht (nach dem Tode des Patienten mit Zeitpunkt, Ursache und relevanten Hinweisen)

## Anhang 2 zur Durchführungsbestimmung Onkologie

Summe der Einzelbewertungen ergibt die Gesamtbewertung	Anzahl Einstufungen der Einzelbewertungen		
	schwerwiegend (Stufe IV)	erheblich (Stufe III)	gering (Stufe II)
keine Beanstandung		= 1	= 0
		= 0	≤ 5

Summe der Einzelbewertungen ergibt die Gesamtbewertung	Anzahl Einstufungen der Einzelbewertungen		
	schwerwiegend (Stufe IV)	erheblich (Stufe III)	gering (Stufe II)
geringe Beanstandung	= 1	= 0	≥ 0
	= 1	= 1	≥ 0
		= 2	≥ 0
		= 1	1–9
		= 0	≥ 6

Summe der Einzelbewertungen ergibt die Gesamtbewertung	Anzahl Einstufungen der Einzelbewertungen		
	schwerwiegend (Stufe IV)	erheblich (Stufe III)	gering (Stufe II)
erhebliche Beanstandung	≥ 2	≥ 0	≥ 0
	= 1	≥ 2	≥ 0
	= 0	≥ 3	≥ 0
	= 0	≥ 1	≥ 10

Summe der Einzelbewertungen ergibt die Gesamtbewertung	Anzahl Einstufungen der Einzelbewertungen		
	schwerwiegend (Stufe IV)	schwerwiegend (Stufe IV)	erheblich (Stufe III)
schwerwiegende Beanstandung	≥ 1*	≥ 0	≥ 0
	= 0	≥ 4	≥ 0
	= 0	= 3	= 2
	= 0	= 2	= 3
	= 0	= 1	= 4
	= 0	= 0	≥ 5

Sonderfälle \* bei Gefahr für Leben und Gesundheit des Patienten